



Forstrevier Heitersberg

Gemeindevertrag

zwischen den nachfolgenden Vertragspartnern:

- Ortsbürgergemeinde Bellikon
- Ortsbürgergemeinde Killwangen
- Ortsbürgergemeinde Oberrohrdorf
- Ortsbürgergemeinde Remetschwil
- Ortsbürgergemeinde Spreitenbach

I. Zweck

§ 1

Zweck

¹ Die Vertragspartner schaffen und betreiben gemeinsam das Forstrevier Heitersberg zum Zweck der Pflege und Nutzung ihrer Wälder. Das Forstrevier kann des Weiteren forstverwandte Nebenbetriebe führen sowie Arbeiten für Dritte, insbesondere die Bewirtschaftung weiterer Wälder im Auftragsverhältnis, übernehmen.

² Die Vertragspartner bleiben Eigentümer ihrer Waldgrundstücke und forstlichen Anlagen (Strassen und Gebäude).

³ Die Vertragspartner tragen solidarisch Lasten und Gewinn für das ganze Revier.

⁴ Die Waldungen werden gemäss Vorgaben der Waldeigentümer nach forstlich modernen, ökologischen und ökonomischen Grundsätzen bewirtschaftet. Grundlage bilden die Prinzipien des naturnahen Waldbaus und die umfassende Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen.

⁵ Der Betriebsleiter steht für hoheitliche Revieraufgaben gemäss § 28 AWaG bzw. § 30 AWaV zur Verfügung.

II. Auftrag des Forstreviers

§ 2

Waldbewirtschaftung ¹ Die Vertragspartner überlassen dem Forstrevier folgende Wälder zur Pflege und Nutzung im Umfang von:

Ortsbürgergemeinde Bellikon	113 ha (18,5 %)
Ortsbürgergemeinde Killwangen	67 ha (10,9 %)
Ortsbürgergemeinde Oberrohrdorf	147 ha (24,0 %)
Ortsbürgergemeinde Remetschwil	71 ha (11,6 %)
Ortsbürgergemeinde Spreitenbach	214 ha (35,0 %)

Total **612 ha (100 %)**

² Die Vertragspartner legen im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung die langfristigen Ziele und den Rahmen für die Bewirtschaftung ihrer Wälder fest. Es wird ein gemeinsamer Betriebsplan geführt.

§ 3

Nebenbetriebe ¹ Die Betriebskommission legt Art und Umfang der zu führenden Nebenbetriebe fest. Bei Vertragsbeginn werden folgende Nebenbetriebe als „Profit-Center“ geführt:

- Energieholz
- Weihnachtsbaumkultur
- Arbeiten für Dritte

² Nebenbetriebe dienen der besseren Auslastung von Personal und Infrastruktur, dem Ausgleich saisonaler Schwankungen beim Arbeitsvolumen in der Waldbewirtschaftung und sind in der Regel mindestens selbsttragend.

III. Organisation

§ 4

Betriebskommission ¹ Die Vertragspartner bilden eine gemeinsame Betriebskommission. Waldbesitz bis 100 ha wird durch 1 Stimmrecht vertreten. Waldbesitz über 100 ha wird durch 2 Stimmrechte vertreten. Der Betriebsleiter nimmt beratend an deren Sitzungen teil. Das Aktariat kann einer Person ausserhalb der Betriebskommission mit beratender Stimme übertragen werden.

² Die Mitglieder der Betriebskommission werden von den jeweiligen Gemeinderäten gewählt. Stellvertretung ist möglich. Im Rahmen von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 kann eine Person auch zwei Stimmrechte ausüben.

³ Die Betriebskommission konstituiert sich jeweils für die ordentliche Amtsperiode selber.

⁴ Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmrechte vertreten bzw. anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen bzw. anwesenden Stimmrechte gefasst.

⁵ Die Geschäftsführung wird von den Vertragsparteien der Betriebskommission übertragen. Sie erledigt alle anfallenden Geschäfte und Obliegenheiten, die mit dem Betrieb des Gemeinschaftsunternehmens zusammenhängen und entscheidet, soweit sie auf Grund dieses Vertrages befugt ist. Die Betriebskommission prüft jährlich den Voranschlag und die Betriebsabrechnung und stellt der rechnungsführenden Gemeinde zu Händen deren Gemeindeversammlung entsprechend Antrag.

⁶ Die Betriebskommission erlässt ein Betriebsreglement.

⁷ Präsident oder Vizepräsident der Betriebskommission zeichnen kollektiv zu zweien mit einem anderen Mitglied der Betriebskommission.

§ 5

Betriebsführung

¹ Dem Betriebsleiter obliegen die Bewirtschaftung der Wälder der Vertragspartner und die Führung der Nebenbetriebe gemäss den Betriebsplänen und Anordnungen der Betriebskommission. Er übernimmt hoheitliche Revieraufgaben gemäss § 28 AWaG bzw. § 30 AWaV, soweit er dafür von den zuständigen Gemeinderäten gewählt ist.

² Die Betriebskommission erlässt ein Pflichtenheft für den Betriebsleiter.

IV. Personal

§ 6

Forstpersonal/ Bestand

¹ Das gemeinsame Forstpersonal besteht aus

- a) dem Betriebsleiter
- b) den ständigen Forstwarten und Waldarbeitern mit voller oder Teilarbeitszeit (inkl. Lehrlingen)
- c) den temporären Aushilfen

² Über den Stellenplan für das ständige Forstpersonal entscheidet die Betriebskommission im Rahmen des genehmigten Voranschlages.

§ 7

Wahlen, Anstellung

¹ Die Betriebskommission erarbeitet den Wahlvorschlag des Betriebsleiters. Seine Wahl erfolgt je separat durch die einzelnen Vertragspartner (Gemeinderäte). Stimmt die Mehrheit der Vertragspartner zu, so ist der Betriebsleiter gewählt. Die formelle Wahl als Revierförster für hoheitliche Funktionen gemäss § 28 AWaG bzw. § 30 AWaV erfolgt durch die zuständigen Gemeinderäte.

² Die gemeinsam angestellten, ständigen Forstwerte und Waldarbeiter inkl. Lehrlinge werden durch die Betriebskommission auf Vorschlag des Betriebsleiters gewählt.

³ Temporäre Aushilfen können im Rahmen des Budgets durch den Betriebsleiter eingestellt werden.

§ 8

Unterstellung

¹ Der Betriebsleiter ist der Betriebskommission unterstellt.

² Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter der Forstwerte, Waldarbeiter, Lehrlinge und Aushilfen.

§ 9

Arbeitsverhältnis

¹ Es gilt, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird, das Personalreglement der Einwohnergemeinde Spreitenbach.

² Die Betriebskommission legt die Löhne und Entschädigungen fest.

V. Betriebsmittel

§ 10

Forstfahrzeuge/ Maschinen etc.

¹ Das Forstrevier beschafft die zur Erfüllung des Vertragszweckes gemäss §§ 2 und 3 nötigen Mittel wie Forstfahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge.

² Über Neuanschaffungen beschliesst im Rahmen des Budgets bzw. des Verpflichtungskredites die Betriebskommission.

§ 11

Räumlichkeiten

Das Forstrevier beschafft die betrieblich notwendigen Räume und entrichtet dafür einen Mietzins.

VI. Finanzielles

§ 12

Betriebskapital Kostentragung

¹ Das Forstrevier führt einen eigenen Forstreservefonds, welcher als Betriebskapital dient. Die Höhe wird im Betriebsreglement festgelegt.

² Das Betriebskapital beträgt bei Vertragsbeginn Fr. 600'000.00 und wird aufgrund der Waldflächen wie folgt einbezahlt:

Bellikon	Fr. 111'000.00
Killwangen	Fr. 65'400.00
Oberrohrdorf	Fr. 144'000.00
Remetschwil	Fr. 69'600.00
Spreitenbach	<u>Fr. 210'000.00</u>
	Fr. 600'000.00

³ Aufwand- und Ertragsüberschüsse werden dem Betriebskapital belastet bzw. gutgeschrieben. Übersteigt der Saldo Fr. 900'000.00 bzw. fällt er unter Fr. 300'000.00, entscheiden die Vertragspartner über Rück- bzw. Neueinzahlungen.

⁴ Das Forstrevier als Ganzes soll gewinnorientiert geführt werden.

⁵ Sämtlicher Aufwand und Ertrag des Forstreviers Heitersberg wird über die gemeinsame Forstbetriebsrechnung geführt, insbesondere für

- Pflege und Nutzung der Wälder
- Nebenbetriebe
- Personalkosten inkl. Sozialleistungen und Entschädigungen
- Versicherungen
- Fahrzeug-, Maschinen- und Werkzeugkosten
- Mietkosten u.a. für Werkhof
- Verwaltungsentschädigung für Finanz- und Personalverwaltung
- Pflege von Naturschutzflächen, welche forstbetriebliche Massnahmen erfordern (z.B. Eichenwaldreservat)
- Bundes- und Kantonsbeiträge für Leistungen, welche das Forstrevier erbringt
- Abgeltungen für Naturschutz-Vertragsflächen

⁶ Im Rahmen der jährlichen Budgetierung überprüft die Betriebskommission die für den Kostenverteiler massgebenden Waldflächen.

⁷ Aufwand für betriebsfremde und/ oder Zusatzleistungen sowie für hoheitliche Aufgaben ausserhalb des Forstreviers werden gemäss Verursacherprinzip bzw. gemäss Leistungsauftrag weiterverrechnet.

§ 13

Rechnung/Budget

¹ Die Rechnung des Forstreviers Heitersberg wird als separate Dienststelle in der Rechnung der rechnungsführenden Gemeinde geführt. Zusätzlich wird eine Kosten- und Leistungsrechnung, zum Beispiel nach dem Modell des Waldwirtschaftsverbandes Schweiz, geführt.

² Die Betriebskommission unterbreitet den Vertragspartnern (Gemeinderäten) jeweils bis 30. April den Voranschlag mit Angabe der Anteile an die Betriebskosten und allfällige Verpflichtungskreditbegehren für das kommende Rechnungsjahr.

³ Die Vertragspartner erhalten jeweils im ersten Quartal des Folgejahres einen detaillierten Rechnungsauszug für die Ablage ihrer Rechnung.

§ 14

Rechnungsführung

¹ Die Rechnungsführung gemäss diesem Vertrag und der damit zusammenhängende Zahlungsverkehr werden der Einwohnergemeinde Spreitenbach übertragen. Die Betriebskommission kann die Rechnungsführung auch einem anderen Vertragspartner übertragen.

² Die rechnungsführende Stelle wird ihrem Aufwand entsprechend entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird mit dem Budget festgelegt.

§ 15

Kontrollstelle

¹ Kontrollstelle ist die Finanzkommission der rechnungsführenden Vertragsgemeinde. Die Finanzkommission prüft Budget und Jahresrechnung und erstattet Bericht zu Händen der Betriebskommission und der Organe der Vertragsgemeinden. Den Vertragspartnern steht das Recht zu, jederzeit in die Rechnungsführung Einsicht zu nehmen.

² Zur Prüfung von Budget und Rechnung werden jeweils Delegationen der Finanzkommissionen der Vertragspartner eingeladen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16

Waldzustand bei Vertragsbeginn

Bei Vertragsbeginn wird der Ausgangszustand der Wälder der Vertragspartner mit den kantonalen Bestandeskarten, Stand 2005, dokumentiert. Bei einem allfälligen Austritt eines Vertragspartners kann ein erheblicher Unterschied zwischen Ausgangs- und Endzustand des entsprechenden Waldwertes gegenseitig geltend gemacht werden. Im Streitfall entscheidet der Kanton (derzeit die Abteilung Forst, Departement Bau, Verkehr und Umwelt) als Schiedsgericht. Die kantonalen Rechtsmittel bleiben vorbehalten.

§ 17

Haftung

Die Vertragspartner haften solidarisch für sämtliche Verbindlichkeiten des Forstreviers gegenüber Dritten. Im internen Verhältnis haften die Vertragspartner nach Massgabe ihrer Waldflächenanteile gemäss § 2.

§ 18

Aufsicht

Die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Wälder der Vertragspartner steht gemäss den geltenden Vorschriften den kantonalen und eidgenössischen Forstbehörden zu.

§ 19

Inkrafttreten Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt – unter Vorbehalt der Zustimmung der einzelnen Ortsbürgergemeindeversammlungen – am 01. Januar 2008 in Kraft.

² Sollten nicht alle Ortsbürgergemeindeversammlungen zustimmen, behält der Vertrag seine Gültigkeit für die zustimmenden Ortsbürgergemeinden.

³ Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren erstmals auf Ende September des Jahres 2011. gekündigt werden. Dem austretenden Vertragspartner steht das anteilmässige Betriebskapital zu. Beim Ausscheiden einzelner Vertragspartner behält der Vertrag seine Gültigkeit.

Aufnahme neuer Vertragspartner

⁴ Über die Aufnahme von weiteren Vertragspartnern entscheiden die Gemeinderäte bzw. die zuständigen Organe der bestehenden Vertragspartner auf Antrag der Betriebskommission.

§ 20

Schlussbestimmungen

¹ Die gemeinsame Bewirtschaftung der Wälder und die Führung der gemeinsamen Nebenbetriebe beginnen am 01. Januar 2008.

² Der bisherige Gemeindevertrag vom 24. März 2003 ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages aufgehoben.

5454 Bellikon, Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

8956 Killwangen, Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

5452 Oberrohrdorf Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

5453 Remetschwil, Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

8957 Spreitenbach, Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Gemäss § 7 Abs. 2 lit. h des Gesetzes vom 19. Dezember 1978 über die Ortsbürgergemeinden beschlossen von der

Ortsbürgergemeindeversammlung Bellikon am 20. November 2007
Ortsbürgergemeindeversammlung Killwangen am 30. November 2007
Ortsbürgergemeindeversammlung Oberrohrdorf am 28. November 2007
Ortsbürgergemeindeversammlung Remetschwil am 26. November 2007
Ortsbürgergemeindeversammlung Spreitenbach am 27. November 2007

J:\2007\grnGemeindeverträge, Gemeindeverbände, Satzungen, Verträge\Forstbetrieb Heitersberg, Gemeindevertrag 2008, Endfassung.doc